

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

RECHTSANWALT und MEDIATOR(DAA)

DIPLOM MENTALTRAINER

Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der VFH Wiesbaden

Nordstrasse 27

63584 Gründau (Lieblos)

Tel. 06051 – 18979 oder 0170- 4241950

Fax. 06051 – 18937

e-mail :

ra-uffeln@t-online.de

info@kanzlei-uffeln.de

home :

www.uffeln.eu

www.kanzlei-uffeln.de

www.vereinshotline.de

www.geolotologie.eu

GEMA – GEZ, Internet, nicht eingetragene Vereine , Hilfen für Helfer, Vereinssteuerrecht , MUSTER- Chorleitervertrag

Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung des Sängerbundes Hüttenberg – Schiffenberg am So., 20.1.2008 in Hüttenberg

Kommentiertes Linkverzeichnis zum Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht

Vereinsrecht

Portale zum Vereinsrecht gibt es im Internet in Hülle und Fülle. Wer bei www.google.de das Suchwort „ Vereinsrecht“ eingibt, der wird ca. 822.000.00 Nachweise bekommen (Stand 19.01.2008). Was aber ist wichtig ? Wo und wie kann ich Basisinformationen bekommen und mich kostenfrei über das Vereinsrecht des BGB informieren. Meine nachfolgende Auswahl ist – natürlich – subjektiv und das Ergebnis immerwährender Suchprozesse im Internet.

Aus der Vielzahl der Portale kann ich die Arbeit mit:

www.vereinsrecht.de

www.Wegweiser-buergergesellschaft.de

www.vereinsknowhow.de

www.npo-info.de

www.gemeinsam-aktiv.de

empfehlen. www.vereinsrecht.de ist ein Portal für den groben Überblick, nicht so sehr für diejenigen, die ein Detailproblem haben und dieses gelöst haben wollen.

Die Internetseiten der Ehrenamtsagenturen / Freiwilligenagenturen

(www.wegweiser-buergergesellschaft.de; www.gemeinsam-aktiv.de) enthalten neben interessanten Kurzinformationen zum Vereinsrecht auch Seminar- und Veranstaltungsinformationen. www.gemeinsam-aktiv.de ist die Homepageadresse der Landesehrenamtsagentur Hessen mit vielen nützlichen Informationen und Adressen rund um das Ehrenamt.

Für den gehobenen Nutzer (Mitarbeiter in Verbands- und auch Vereinsgeschäftsstellen), der tagtäglich mit Vereinsrechtsfragen konfrontiert wird Pflicht ist das kostenpflichtige Portal www.vereinsknowhow.de. Das kostet jährlich aktuell einmalig ca. 20,00 € . Der registrierte User hat Zugang auf über 1100 Urteile und Erlasse. Übersichtlich gegliedert kann in einer Urteils- und Entscheidungsdatenbank nach Schlagworten und Entscheidungen gesucht werden. Ein Vereinsinfobrief informiert über aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht. Meine Bewertung: Das Beste, was es aktuell im Internet zu diesem Thema gibt.

...2

Vereinssteuerrecht

Pflichtlektüre eines jeden Kassierers sind daher die **Steuerwegweiser für gemeinnützige Verein**, download über

www.hmdf.hessen.de
www.stmf.bayern.de (aktuelle Fassung aus 12/2007)
www.finanzamt.de

Sehr lesenswert sind auch die Veröffentlichungen eines Dipl. Finanzwirtes aus Süddeutschland (Klaus Wachter) unter www.vereinsbesteuerung.info

Weiter **Pflicht** ist die Homepage des Bundesministeriums der Finanzen:

www.bundesfinanzministerium.de

Hier kann jeder Interessierte kostenfrei nach Anmeldung mit seiner e-mail – Adresse aktuelle Informationen des Bundesministers der Finanzen (Pressemitteilungen, Redemanuskripte, Erlasse, Verfügungen, BMF – Schreiben etc.) im Rahmen eines e-mail Newsletter erhalten. Das ist wirklich vom Informationsgehalt her **absolute Spitze**.

Weitere Portale

Wer mit der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrecht zu tun hat – in der Regel haben wir damit einmal im Jahr wohl mindestens einmal zu tun – der kann sich informieren über die Homepage der GEMA

www.gema.de

GEMA – Pflicht kann auch zur Folge haben, dass eine GEZ – Pflicht besteht und der Verein Rundfunkgeräte etc. anzumelden hat.

Informationen zur GEZ (Gebühreneinzugszentrale), den Tarifen und Kosten, dem Anmeldeverfahren gibt es kostenfrei unter

www.gez.de

Im Bereich der Sozialversicherung/ Unfallversicherung sind Pflicht die Portale der Verwaltungsberufgenossenschaft

www.vbg.de
www.unfallkassen.de
www.minijobzentrale.de

und der Künstlersozialkasse

www.kuenstlersozialkasse.de

Unter www.klipp-und-klar.de schliesslich kann man umfassend über Versicherungen im Ehrenamt informieren (mit einer Checkliste : Punkt für Punkt – Sicherheit im Ehrenamt).

Ganz bescheiden, am Ende:

RA Uffeln

Eine Fülle von Informationen zum Vereinsrecht / Vereinssteuerrecht mit Aufsätzen. Mustern, Schriftsatzentwürfen können Sie als WORD – Datei kostenfrei downloaden auf meinen Homepages

Sie finden hier auch das SKRIPT oder Teile von SKRIPTEN meines heutigen Vortrages.

www.uffeln.eu
www.kanzlei-uffeln.de
www.vereinshotline.de
www.gelotologie.eu

GEMA - Kürzüberblick

Meldeformulare für Chöre gibt es auf den Homepages der Sängerbünde u.a. . auch auf www.sbsb.de

Gesamtvertrag DCV vs. GEMA von 12/2006 steht mit Anmeldebögen für Chorveranstaltungen im Internet zur Verfügung unter : www.chorverband-rheinland-pfalz.de; www.saengerbund.de; www.hessischer-saengerbund.de

Wesentlicher Inhalt des Gesamtvertrages:

Abgegolten sind Chorveranstaltungen nach der Beschreibung im Vertrag, **nicht aber** gesellige Veranstaltungen, die gesondert der GEMA – Bezirksdirektion in Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden; Tel. 0611/7905-0; Fax. 0611/7905-197 (Informationen auch unter www.gema.de) gemeldet werden müssen. Hauptleistung des Chorverbandes ist die „**Vertragshilfe**“ in Form der Mitteilung relevanter Informationen und der Meldung der GEMA – pflichtigen Veranstaltungen. GEMA gewährt im Gegenzug einen Nachlass von 20 % auf die Normalvergütungssätze. MELDEFRIST: 3 Tage vor der Durchführung. Verspätete Meldung kann zu einem Kontrollzuschlag (= doppelter Tarif ! führen)

Was ist pauschal abgegolten ?

- ☺ **Gesellige Veranstaltungen** in Räumen bis zu 150 qm Größe für Mitglieder (kein Eintritt/keine Vergütung)
- ☺ **Weihnachtsfeiern** für Mitglieder (kein Eintritt/keine Vergütung)
- ☺ **Theaterabende** soweit bis zu sechs Chorwerke vorgetragen werden und Eintritt € 3,00 nicht übersteigt.
- ☺ **Umzugsmusik** bei Sängerfesten oder Jubiläen und **offizielle Festakte**
- ☺ **Freundschaftssingen/Singen in der Öffentlichkeit** (kein Eintritt/keine Vergütung)
- ☺ **Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern/Altenheimen/Vollzugsanstalten** (kein Eintritt/keine Vergütung)

Sonderprobleme

☑ **GEMA – Häufig gestellte Fragen (FAQ)** unter www.gema.de/musiknutzer/faq.shtml

🎧 **Musik auf der Vereins-Homepage** (siehe auch: Gerd Nöther; Musik auf der Vereins-Homepage im Internet, download unter www.chorverband-rheinland-pfalz.de) Schutzrechte sind zu klären (ggf. GVL- Anfrage). Kein Urheberrechtsschutz besteht mehr, wenn der Urheber schon seit 70 Jahren tot ist oder die Einwilligung des Urhebers vorliegt. Das Werk ist dann „ gemeinfrei“. Das kann über www.gema.de/musikrecherche abgeprüft werden. Musik ist ausnahmslos ab der 1. Sekunde vergütungspflichtig (Informationen über : www.gema.de/media/de/online/gema_infoblatt_wp.pdf)

🎧 Mitschnitte von Konzerten und CD- Einspielungen

Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert abgegolten, (GEMA kann Auskunft verlangen über Umfang der produzierten CDs). Eigene Musik: Erstauflage bis zu 500 Tonträger wird von der GEMA auf Antrag mit einer pauschalen Vergütung von € 70,00 zzgl. 7 % MwSt. lizenziert. Lizenzantrag über GEMA, Tel. 089-48003-800; e-mail: info-ind@gem.de

🎧 MP3 – Dateien von CD- Mitschnitt auf Homepage

Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert und eine evtl. produzierte CD abgegolten.

🎧 Multimedia- Musik im Hintergrund

Musik steht im Hintergrund, wenn Sie zur Untermalung von Präsentationen, Firmen, Informationen u.a. genutzt wird. Auch hier besteht GEMA – Pflicht. Die Vergütung reduziert sich um 50 % (Informationen über : www.gema.de/media/de/herstellen/gema_infoblatt_fimnvideo.pdf)

🎧 Webradio

Webradio ist eine Musikübertragung im Internet, die vom Sender für die Empfänger in Form eines Programms zusammengestellt wird. Jeder Hörer hört zur bestimmten Zeit dasselbe (Beispiel: Glockenläuten und Gottesdienst im Kloster Andechs; www.andechs.de). Urheberrechte über GVL; Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, www.gvl.de; Tel. 030/48483-600. Mindestvergütung (Tarif Radio) beträgt € 30,00 / Monat zzgl. MwSt. Keine Mindestgebühr, wenn das Webradio nicht mehr als € 430,00 Einnahmen pro Monat erzielt werden und von nicht mehr als 2700 Hörern pro Monat gehört wird.

🎧 Podcasting

Podcast ist ein Angebot von redaktionell gestalteten Audiodateien (sog. Episoden); Beispiele unter www.swr.de; www.re-online.de im Internet, das vom Endverbraucher abonniert bzw. im Rahmen eines Einzelabrufs genutzt wird. Der „ User“ kann die Dateien vom Server des Veranstalters abrufen und auf seinem PC oder einem Wiedergabegerät (MP 3 Player) übertragen oder speichern. Hierzu gibt es noch keinen Tarif !!! GEMA vergibt aber an Podcast – Veranstalter schon Lizenzen. Informationen über podcasting@gema.de

GEZ

Die **Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland** (GEZ) - www.gez.de - ist die gemeinsame Gebühren- und Teilnehmerverwaltung der **öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** mit Sitz in **Köln**. Sie zieht die im **Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag** festgesetzten **Rundfunkgebühren** für **Rundfunkempfangsgeräte** (Radios, Fernseher und **neuartige Rundfunkempfangsgeräte**) von den Rundfunkteilnehmern ein.

Auf Grund der Bekanntheit als ausführende Verwaltung wird in der öffentlichen Debatte der Begriff „GEZ“ häufig als **Synonym** für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk benutzt. So ist mit „GEZ-Gebühr“ die **Rundfunkgebühr** oder mit „GEZ-Fahnder“ ein **Rundfunkgebührenbeauftragter** gemeint, obwohl dieser formal nicht der GEZ angehört, sondern meist auf freiberuflicher Provisionsbasis für die jeweilige Rundfunkanstalt arbeitet.

Organisation

Die GEZ ist eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft, die als gemeinsames Rechenzentrum der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens die *Verwaltungsgeschäfte des Rundfunkgebühreneinzuges* durchführt.

Sie wurde durch eine **Verwaltungsvereinbarung** errichtet.

Die GEZ ist demzufolge keine **juristische Person**, sondern Teil der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die GEZ ist jedoch eine **Behörde** im materiellen Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze, da sie eine Stelle ist, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Sie wird für die jeweilige Landesrundfunkanstalt tätig.

Zur Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften werden von der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt **Rundfunkgebührenbeauftragte** vor Ort eingesetzt. Diese können u.a. Anzeigen zur Anmeldung eines Rundfunkempfangsgerätes entgegennehmen, die an die GEZ weitergeleitet werden.

Aufgaben

Seit dem 1. Januar **1976** zieht die GEZ die **Rundfunkgebühren** nach dem **Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag** (auf Basis des **Rundfunkgebührenstaatsvertrags**) ein, zuvor war für diese Aufgaben die **Deutsche Bundespost** zuständig. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Gebühreneinzug (Verpflichtung neuer Teilnehmer, Erlangung rückständiger Rundfunkgebühren, Abwicklung des Zahlungsverkehrs)
- Gebührenbefreiungen
- Gebührenplanung
- Teilnehmerbetreuung

In anderen europäischen Staaten mit gebührenfinanziertem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind für Gebühreneinzug und Verwaltung der Teilnehmer oft ähnliche Organisationen wie die GEZ zuständig. Beispielsweise ist in der Schweiz für den Einzug die **Billag** zuständig, in Österreich die **GIS**, in Großbritannien die **TV Licensing**, in Schweden die **Radiotjänst**.

Gebührenerträge und Verwaltungskosten

Die GEZ nahm im Jahr 2006 für die Rundfunkanstalten 7,286 Milliarden € ein. Die Kosten für die GEZ selbst betragen im Jahr 2006 162,4 Mio. € (2,23 % der Gesamterträge). Die Kosten pro Teilnehmerkonto betragen 4,01€ (2005: 3,97€).^[1]

(Quelle: www.wikipedia.de)

INTERNET – Homepage - Abmahnungen

Vereinshomepage

Vor Beginn: Namenscheck – Up über www.denic.de oder Webhoster (bspw. STRATO).

...5

Registrierung auf den Verein, nicht auf Privatpersonen; Klare Kostenregelung mit Webmaster. Negativbeispiel: Vorstandsmitglied eines Verbandes sichert sich Domain für Verband auf seinen Namen und verkauft diese dann an den Verband. § 12 BGB – Namensrecht – und Markenrechte beachten. Registrierung bei Denic schafft keine 100%-ige Sicherheit beim Namen. WICHTIG: keine fremden Marken- oder Unternehmensnamen; keine Namen von Prominenten, keine Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software, keine Städtenamen bzw. Bezeichnungen staatlicher Einrichtungen, keine Tipp-Fehler Domain (Beispiel:x-online.)

Anbieterkennzeichnung

§ 6 TDG umfassende Offenlegung der Anbieterdaten auch bei Vereinen, auch wenn diese in der Regel nicht geschäftsmässig tätig sind. (vgl. MUSTER im Skript). NICHT : Impressum. Praktische Hilfe zur Erstellung : www.digi-info.de/de/netlaw/webimpressum/index.php. Folgen eines Rechtsverstoßes: kostenpflichtige Abmahnung durch Konkurrenten (str.) , Geldbußen bis € 50.000,00

Handel im Internet

EU- Fernabsatzrichtlinie vom 20.5.1997 (FernARL), früher Fernabsatzgesetz, jetzt : §§ 312 b bis 312 f. BGB (Verbraucherschutz !). Informationspflichten, Aufklärungspflichten, Hinweis auf Widerrufsrechte und Datenschutz.

Internet und Urheberrecht

„**Tummelplatz für unterernährte Rechtsanwälte**“(!) Grundsätzlich : Beachtung der Rechte Dritter, der Rechte von Urhebern von Werken. § 1 Abs. 2 UrhG alle Werke, die eine „ geistige Schöpfung “ darstellen. Schutz nach UrhG genießen können daher : ruhende Bilder (Logos, Grafiken, Cliparts, Layouts), bewegte Bilder (Animationen, Filme), Musik. Linksammlungen, Web-Seiten in der Gesamtheit. FOLGE: ggf. Lizenzvereinbarungen mit Urhebers notwendig (Fall: Nutzung des Gemeindewappens). Verstöße: Abmahnung und Schadenersatz

Aktuelle Probleme: STADTPLANAUSSCHNITT und STILISIERTER NOTENSCHLÜSSEL

Wettbewerbsrecht

Werbung im Internet ist erlaubt. Probleme: unterschiedliches Recht (D/EU). Werbung muss sachlich zutreffend und klar sein. Werbung die gegen die guten Sitten verstößt ist wettbewerbswidrig. Verstöße gegen gute Sitten: Zwang gegen Konkurrenten, Behinderung von Konkurrenten, belästigende Werbung. § 3 UWG (Irreführungsverbot), keine Irreführung.

Nicht eingetragene Vereine

Kann auch ein n.e.V. gemeinnützig sein ?

Ja, selbstverständlich. Das Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung (AO) interessiert nicht, ob der Verein e.V. oder n.e.V. ist. Maßgebend ist das „ Vorliegen einer Körperschaft“.

Auch ein n.e.V., der verfasst ist wie ein e.V. , nämlich:

- eine Satzung
- eine Mitgliederversammlung als höchstes Organ
- einen Vorstand als Geschäftsführungsorgan

hat, kann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach der AO (§§ 52 ff. AO) vorliegen. Die Aussage des Volksmundes : „ Wir sind ja kein e.V. und damit nicht gemeinnützig“ ist schlicht und einfach falsch.

Wieviele Mitglieder brauchen wir, um einen n.e.V. zu gründen ?

§ 54 Satz 1 BGB verweist auf das Gesellschaftsrecht des BGB (§§ 705 ff. BGB) . Somit beträgt die Mindestmitgliederzahl zwei. Zwei natürliche Personen (Menschen) müssen bei der Gründung eines n.e.V. mitwirken. Eine davon kann aber auch eine Körperschaft (juristische Person) vertreten. Regelmässig wird der n.e.V. aber von mehreren Personen gegründet. Sieben Mitglieder wie beim e.V. (§ 56 BGB) sind aber nicht notwendig.

Wem gehört das Vermögen des n.e.V. ?

Nach alter Sicht der Dinge: den Mitgliedern des n.e.V. zur gesamten Hand (sogen. Gesamthandsgemeinschaft). Nach neuerer Rechtsprechung wird der n.e.V. als rechtlich selbstständiger Vermögensträger anerkannt. Es gibt daher ein „Vereinsvermögen“ des n.e.V., das auch Dritten gegenüber haftet.

...6

Kann der n.e.V. ein Bankkonto eröffnen ?

Ja, in der Praxis haben die Banken und deren Mitarbeiter aber immer wieder Probleme zu verstehen, dass ein n.e.V. gerade keinen Vereinsregisterauszug bei der Kontoeröffnung vorlegen kann. Sehr oft werden Bankkonten auf den Namen eines Vorstandsmitglieds angelegt mit einem Zusatz „für-verein“. Liegt so ein Fall vor, dann sollte das handelnde Vorstandsmitglied in jedem Fall zu Gunsten des Vereins hinsichtlich des Kontenguthabens eine „Verpfändungserklärung“ abgeben, damit der Verein – beispielweise nach dem Tod des handelnden Vorstandsmitgliedes – an „sein“ Vermögen kommt. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, gibt es Probleme (bspw. könnten die Erben behaupten, das Kontenvermögen sei ihnen zugefallen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 BGB).

Nach neuerer Rechtsprechung ist daher auch die Eröffnung eines Kontos auf den Verein möglich. Das wissen viele „Bänker“ nicht. Weisen Sie diese darauf hin.

Kann der n.e.V. klagen und verklagt werden ?

Begründet der Verein durch seine Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten, so kann er klagen (Aktivlegitimation) und verklagt (Passivlegitimation) werden. Das ist inzwischen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anerkannt.

Kann der n.e.V. Grundeigentum (Haus, Grundstücke) erwerben ?

Ja. Die Grundbuchämter machen hier „noch“ Probleme, weil Sie den n.e.V. nicht eintragen, sondern nur die Gesamtmitglieder (alle) als natürliche Personen. Lösbar ist dieses Problem über einen Treuhandvertrag mit einem Treuhänder.

Haftung des Handelnden (§ 54 Satz 2 BGB) – Was ist das ?

Nach § 54 Satz 2 BGB haftet der Handelnde immer persönlich, wenn er für den n.e.V. ein Rechtsgeschäft vornimmt. Handeln mehrere Personen (Gesamtvorstand), so besteht eine gesamtschuldnerische Haftung im Aussenverhältnis. Im „Innenverhältnis“ – der Haftenden untereinander – kann eine Haftungsverteilung/ -beschränkung möglich sein.

Der „Handelnde“ hat aber bei einem n.e.V. nur „theoretisch“ ein höheres Haftungsrisiko als bei einem e.V.. In entsprechender Anwendung der für den e.V. geltenden Bestimmungen (§§ 21 ff. BGB) wird **heute dem Wortlaut des § 54 Satz 1 BGB zuwider** auch von der Rechtsprechung angenommen, dass auch **bei einem nicht eingetragenen Verein die persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist (BGH NJW 1979, 2304, 2306).**

Gibt es denn dann eine Haftung des von einem Verein Beauftragten (bspw. Übungsleiter o.ä.)?

Ja. Einmal aus dem Auftragsverhältnis heraus gem. §§ 662 ff. BGB. Hier haftet der Vertreter eines n.e.V. wie der Vertreter eines e.V. für schuldhaftige Pflichtverletzungen gem. § 280 BGB (auch : Nichtleistungen, Schlechtleistungen, Minderleistungen). Weiter kann sich eine Haftung aus Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB) wegen einer Unerlaubten Handlung ergeben.

Haftet der Vorstand für Schulden des Vereins ?

Ja, neben dem haftenden Vereinsvermögen des n.e.V. kann – bei Verschulden – auch eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder des Vorstandes bestehen. Im Steuerrecht haben die gesetzlichen Vertreter auch des n.e.V. dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen.

Abschliessende Frage:

Müssen wir denn dann unseren n.e.V. in einen e.V. umwandeln ?

Klare Antwort:

Nein, das erachtet der Verfasser für nicht notwendig, zumal es bereits schon seit 2004 einen Referentenentwurf aus dem Hause der Bundesjustizministerin zur Novellierung des Vereinsrechts gibt, der vorsieht, dass das Recht des n.e.V. weitgehend dem Recht des e.V. angepasst wird.

PFLICHTLEKTÜRE:

Steuerwegweiser der Finanzverwaltung
Download: www.stmf.bayern.de; www.hmdf.hessen.de

...7

BEDEUTUNG der GEMEINNÜTZIGKEIT

- Steuerbefreiungen / - vergünstigungen in den Steuerarten: KSt, GewSt, ESt (§ 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt
- Keine Steuern im ideellen Bereich (Beiträge, Spenden)
- Verminderte Umsatzsteuer (7 %) bei Vermögensverwaltung (§ 14 AO)
- Steuerfreiheit für Betreuer € 1.848,00 / Jahr bis 31.12.2006, **ab 1.1.2007 € 2.100,00/Jahr**
- Steuerfreiheit für Ehrenamtlich Tätige, **§ 3 Nr. 26 a EStG; AufW bis € 500,00 /Jahr ab 1.1.2007**
- Spendenempfangsberechtigung
- Freibeiträge KSt/GewSt € 3.835,00 / € 3.900,00 / Jahr
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 30.678,00/Jahre nur USt, keine KSt. FREIGRENZE !!!

GRUNDSÄTZE der GEMEINNÜTZIGKEIT

- Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)
- Selbstlosigkeit (§ 55 AO)
- Ausschließlichkeit (§ 56 AO)
- Unmittelbarkeit (§ 57 AO)
- Vermögensbindung (§ 61 AO)

DAS FINANZAMT PRÜFT :

- Satzung (formelle Gemeinnützigkeit !)
- Tatsächliche Geschäftsführung anhand der Einnahme- /ÜberschußR gegliedert bei Einnahmen und Ausgaben in:
 - ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

RÜCKLAGENPROBLEMATIK:

Zeitnahe Mittelverwendung verbietet Vermögensakkumulationen ! Es können aber zulässige Rücklagen gebildet werden wie u.a.:

- Zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO (Investitionsrücklage, Betriebsmittelrücklage)
- Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 a AO (33,33 % des Überschusses der Vermögensverwaltung, 10 % der zeitnah zu verwendenden Mittel)

Umsatzsteuerpflicht

- Ideeller Bereich : keine USt.
- Vermögensverwaltung: Befreiung oder 7 % USt.
- Zweckbetrieb: Befreiung oder 7 % USt.
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Befreiung oder 7 % USt./16 % USt.

Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

Umsatzsteuer wird **nicht** erhoben, soweit der Umsatz incl. Umsatzsteuer aus allen steuerpflichtigen Umsätzen des **Vorjahres weniger als € 17.500,00** und im **laufenden Jahr nicht mehr als € 50.000,00** beträgt. Voraussetzung ist, dass der Verein nicht innerhalb von 5 Jahren vor dem Veranlagungsjahr auf die Besteuerung für Kleinunternehmer verzichtet hat.

Höflichkeitsgesten

In vielen Fällen wollen gemeinnützige Verein ihren Mitgliedern aus Dankbarkeit oder weiteren Motiven Geschenke sowie Zuwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit zukommen lassen. Hier stellt die Frage, ob dies rechtlich zulässig ist, oder ob der Verein in solchen Fällen seine Gemeinnützigkeit gefährdet, weil in der Satzung ausdrücklich geschrieben steht :
...8

„ Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.“ (MUSTERSATZUNG der Finanzverwaltung).

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Rostock (OFD Rostock , Verfügung vom 3.6.1993, Az.: S 01 74 – St. 232 a- 93, StEK AO 1977 vor § 1 Nr. 30) ist es aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn einem Vereinsmitglied aus Anlass persönlicher Ereignisse **Sachzuwendungen** bis zu einem Wert von DM 60,00 – ab 2002 **€ 40,00 je Ereignis** gewährt werden. In begründeten Einzelfällen können die Sachzuwendungen diesen Wert auch übersteigen. Die Höhe der Grenze liegt jedoch „ im fiskalischen Nebel.“ Nach einer in der Literatur vertretenen Meinung sollte die Angemessenheit eines Geschenkes / einer Höflichkeitsgeste gemessen werden an

1. der Bedeutung des Anlasses (bspw. Ausscheiden aus dem Amt)
2. dem Grad der Inanspruchnahme des Beschenkten durch den Verein
3. der Struktur und Größe des Verein

In der Regel empfiehlt sich hier vorab eine Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes.

MUSTER – CHORLEITERVERTRAG (FASSUNG nach RA UFFELN)

TIPP: Vertrag immer als freien Dienstvertrag gem. § 611 BGB ausgestalten und auch so praktizieren.

Freier Mitarbeitervertrag als Chorleiter

Zwischen

Frau/Herrn

(Anschrift)

und

dem Chor xy e.V.,

(Anschrift)

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Frau/Herr *N.N.* übernimmt ab dem ... die Leitung des Chores ...
(für den o.g. Verein).

§ 2 Rechtliche Stellung des Vertragspartners

1. Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Chorleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Vereins. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer und der Künstlersozialversicherungsbeiträge Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen,

dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB IV als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Auftragnehmer in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er über weitere Auftraggeber verfügt bzw. als freiberuflicher Chorleiter unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber

zu gewinnen. Sofern sich später herausstellt, dass der Auftragnehmer hier eine falsche Erklärung abgegeben hat, haftet er dem Verein für einem ihm entstandenen Schaden aus einer Nachveranlagung.

5. Soweit der Auftragnehmer als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger anzusehen ist, verpflichtet sich dieser innerhalb von einem Monat nach Vertragsunterzeichnung, einen Feststellungsbescheid über diesen Status durch die für den Auftragnehmer zuständige Krankenkasse beizubringen und dem Auftraggeber diesen Bescheid in Kopie unaufgefordert zugänglich zu machen.

§ 3 Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wöchentlich Sing- bzw. Probestunden insbesondere im Hinblick auf die musikalische Qualität zu leiten. Der genaue Zeitpunkt wird im Einvernehmen mit den Chormitgliedern und dem Vorstand festgelegt.

Der Chorleiter ist berechtigt, terminliche Veränderungen nach Absprache mit den Chormitgliedern festzulegen, ohne dass hierdurch der musikalische Auftrag und die Zusammenarbeit der Mitglieder nachhaltig gestört wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Chorleiter, nach entsprechender Absprache mit der Vorstandschaft und den beteiligten Mitgliedern, zur Teilnahme an Konzerten/Veranstaltungen und Mitwirkung an sonstigen Chorveranstaltungen ggf. auf Landes- oder Verbandsebene (Chorleiterlehrgänge, Sängerschulungen/Kritikingsen etc.), diese musikalisch vorzubereiten und – soweit geboten – hierzu die jeweilige Konzertleitung verantwortlich zu übernehmen.

Zu den Pflichten gehört auch die Förderung der musikalischen Weiterbildung einzelner Mitglieder, hierfür wird der Chorleiter dem Vorstand geeignete Vorschläge unterbreiten.

Ist der Chorleiter aus zwingenden Gründen persönlich nicht in der Lage, seine auftragungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen, wird er sich im Interesse der Erhaltung des musikalischen Niveaus um einen qualifizierten Ersatz rechtzeitig bemühen und den Vorstand hierüber informieren.

§ 4 Änderungen

Soweit sich aufgrund gesetzlicher Neuregelungen die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der §§ 2, 5 und 6 dieses Vertrages ändern sollten, gehen die Parteien beim Abschluss dieses Vertrages davon aus, dass der Chorleiter als Selbstständiger in eigener Verantwortung die jeweiligen Auswirkungen zu tragen hat.

§ 5 Honorarhöhe

Für seine Tätigkeit erhält der Chorleiter eine abschließende monatliche Pauschalhonorierung in Höhe von ... EUR. Dieses monatliche Pauschalhonorar wird während der Laufzeit dieses Vertrags nach Vorlage einer Rechnung, ggf. zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt., auf das von Seiten des Auftraggebers benannte Konto überwiesen. Reisekosten und weitere Aufwendungen des Chorleiters sind mit diesem Honorar abgegolten.

Zugrunde gelegt wird für dieses Honorar ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ... Stunden pro Woche/Monat. Wird dieser Zeitaufwand durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben nachweislich überschritten, erhält der Chorleiter für jede weitere tatsächlich geleistete Stunde ein Honorar von ... EUR (zzgl. jeweils gesetzlicher MwSt.) pro Stunde.

Soweit, aus Gründen auch immer, der Chorleiter das vorgegebene Stundenvolumen für das Pauschalhonorar unterschreiten sollte, besteht Einvernehmen darüber, dass für diesen Fall der Verein sich eine Anpassung des Honorarvolumens vorbehält.

§ 6 Rechte

Soweit der Chorleiter Konzerte/Veranstaltungen des Vereins selbst leitet oder an Veranstaltungen im Interesse des Vereins auf Verbandsebene/für Gemeinschaftssingen mit anderen Chören etc. mitwirkt und den Chor hierbei betreut, erhält er nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand ein pauschales Aufwandshonorar oder nach entsprechendem Nachweis eine Zusatzhonorarvergütung auf der Abrechnung des Stundenhonorars entsprechend § 3.

Der Chorleiter ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen/Versammlungen z.B. bei Jubiläen, Ehrungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Soweit der Chorleiter hieran teilnimmt, ist der ihm hieraus entstehende Aufwand durch die Zahlung des monatlichen Pauschalhonorars entsprechend § 3 abgegolten.

§ 7 Weitere Aufgaben

Der Chorleiter hat mit der Durchführung regelmäßiger Proben und seiner ihm übertragenen Chorleitung die Aufgabe, den bei Vertragsbeginn ihm bekannten Leistungsstand des Chores insgesamt nicht nur zu erhalten, sondern sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen darum zu bemühen, das gesangliche Niveau je nach Leistungsstand und Möglichkeiten entsprechend zu erhöhen.

In der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ist der Chorleiter unabhängig, er wird jedoch, soweit erforderlich, regelmäßig auch den Vorstand über seine Tätigkeit und den sich hieraus ergebenden Leistungsstand informieren. Dem Chorleiter obliegt es auch, im Einvernehmen mit dem Vorstand, über die Aufnahme neuer aktiver Chormitglieder zu entscheiden. Für öffentliche Auftritte/Konzerte des Chores verpflichtet sich der Chorleiter, den Vorstand über die einzelnen Vortragsfolgen und Darbietungen vorab zu informieren und das Einvernehmen des Vorstands hierzu herbeizuführen.

§ 8 Kündigung

Dieser Chorleitervertrag kann durch beide Vertragspartner gem. dem Fristen des § 621 BGB gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Soweit der Chorleiter aus persönlichen oder sonstigen Gründen daran gehindert ist, hat er im Einvernehmen mit dem Vorstand durch geeignete Vertretung die regelmäßige Probenarbeit zu gewährleisten.

§ 9 Stillschweigen

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Vorstand und seinen Mitgliedern verpflichtet sich der Chorleiter, innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Vereinsinteressen und Ziele zu beachten und zu fördern. Der Chorleiter verpflichtet sich, über ihm bekannte vereinsinterne Vorgänge, auch in Bezug auf die Vorstandsarbeit, während und nach der Dauer dieses freien Mitarbeiterverhältnisses Stillschweigen zu wahren.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

1. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen und haben auch keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht / Landgericht

Ort/Datum

.....
Auftraggeber
Vereinsvorstand

.....
Auftragnehmer/in

KOMMUNIKATION RA UFFELN

Tel. 06051.18979 oder 0170.4241950
e-mail: ra-uffeln@t-online.de
www.uffeln.eu